

A Ltd.

KOA 1.101/01-1

Wien, 9.5.2001

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

Der Antrag der A Ltd. vom 24.11.2000 auf Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Rahmen des Austrian Grand Prix 2001 auf einer Frequenz zwischen 88 – 108 MHz wird gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurückgewiesen.

### **II. Begründung**

Mit Schreiben vom 27.4.2001 wurde die A Ltd. gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, die Mängel ihres Antrages binnen einer Frist von einer Woche (Einlangen bei der Behörde am 4.5.2001) zu beheben. Weiters wurde sie darauf hingewiesen, dass für den Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist zur Mängelbehebung der Antrag zurückgewiesen werde. Da die A Ltd. diesem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht nachgekommen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter